

# Die Verantwortung von Experten beim Risikomanagement von Naturkatastrophen – Lehren aus L'Aquila für die Schweiz

ISABELLE WILDHABER\*

Schlagwörter: L'Aquila, Evolène, Experten, wissenschaftliche Beratung, Strafrecht, Staatshaftung, objektive Widerrechtlichkeitstheorie, BZG, Naturkatastrophen, risikobasierter Ansatz

## A. Einleitung

Heutzutage werden beim Eintreten von Naturkatastrophen oftmals Experten konsultiert. Diese Experten sollen bei der Bewältigung der Naturkatastrophe helfen, indem sie die Risikogefahr bei Erdbeben, Lawinen oder anderen Naturkatastrophen einschätzen und so zum Risikomanagement beitragen. Erweist sich deren Einschätzung im Nachhinein als falsch, werden sie für die Folgen ihrer Falscheinschätzung verantwortlich gemacht. So wurden z.B. verschiedene Experten, welche im Vorfeld des schweren Erdbebens von L'Aquila eine Einschätzung zur Erdbebengefahr abgegeben hatten, nach Eintreten des Erdbebens strafrechtlich und haftpflichtrechtlich belangt (nachfolgend B.II.). In Chile wiederum wurden sieben Staatsangestellte wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil sie im Nachgang des Erdbebens mit Magnitude 8,8 von 2010 den Tsunami-Alarm nicht ausgelöst hatten.<sup>1</sup>

Ziel dieses Beitrages ist es, die strafrechtlichen (nachfolgend B.) und haftpflichtrechtlichen (nachfolgend C.) Konsequenzen einer Fehlbeurteilung durch Experten bei Naturkatastrophen in der Schweiz zu analysieren.<sup>2</sup> Dabei wird mit

---

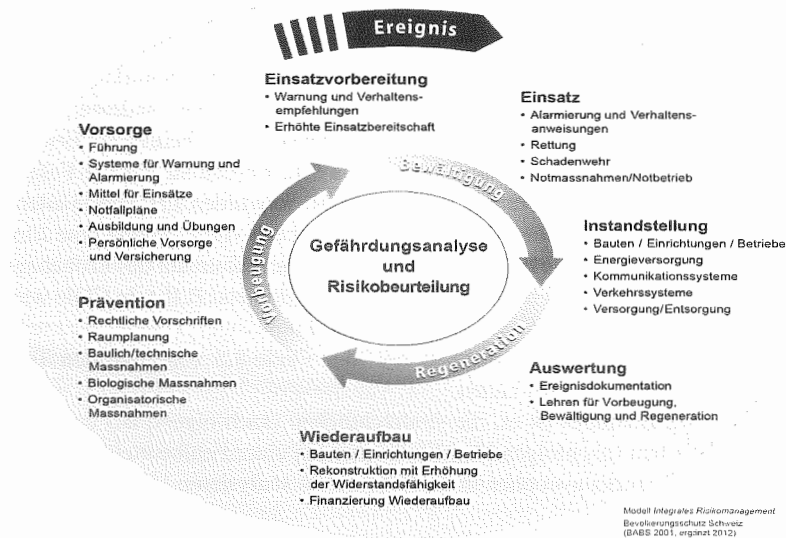
\* Prof. Dr. iur., LL.M., Assistenzprofessorin für Arbeits- und Haftpflichtrecht an der Universität St. Gallen.

1 PASCALE BONNEFOY, Chilean Judge Upholds Manslaughter Charges Linked to 2010 Tsunami, New York Times, May 16, 2013, unter <<http://www.nytimes.com/2013/05/17/world/americas/chilean-judge-upholds-manslaughter-charges-against-officials-over-tsunami-alert.html>>.

2 Diese Analyse basiert auf Überlegungen im konkreten Zusammenhang mit der Gebäudebeurteilung nach Erdbeben, siehe dazu ISABELLE WILDHABER, Gebäudebeurteilung nach Erdbeben: Verfassungsrecht, Notrecht, Haftung von Experten, Juristisches Gutachten im Auftrag des Bun-

einem risikobasierten Ansatz argumentiert, dass es nicht sinnvoll und sogar kontraproduktiv ist, wenn solche Experten in eine scharfe Verantwortlichkeit gezogen werden. Es setzt die falschen Anreize für Experten. Wieso sollten sie diese Aufgabe noch übernehmen wollen? Das Herbeiziehen von Experten in einer Situation der Katastrophenbewältigung ist aber wünschenswert, denn er soll ja grundsätzlich den Schutz der Bewohner sicherstellen und/oder Instandstellungsarbeiten erleichtern. Wenn Experten ihren Beurteilungs-Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft nachkommen, so sollten sie keine juristischen Verantwortlichkeitsverfahren fürchten müssen.

In diesem Beitrag wird nur die Phase der eigentlichen *Katastrophenbewältigung* analysiert, d.h. das Heranziehen von Experten kurz vor, während und kurz nach der Katastrophe. In der Terminologie des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (siehe Grafik) sind dies Einsatzvorbereitung, Einsatz und Instandstellung.<sup>3</sup> Die Bewältigung muss einerseits nach vorne von der Vorbeugung und andererseits nach hinten von der Regeneration (konkret sind dies die regenerativen Sicherungs-, Aufräum- und Wiederaufbauarbeiten) abgegrenzt werden.



desamtes für Bevölkerungsschutz, BABS Bern 2014, unter <[http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/Unterlagen\\_Risiken.html](http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/Unterlagen_Risiken.html)>.

3 Modell Integrales Risikomanagement, Bern BABS 2001, ergänzt 2012.

## B. Strafrechtliche Konsequenzen einer Fehlbeurteilung durch Experten

### I. Strafrechtliche Konsequenzen

Wird ein Experte bei einer Katastrophe beigezogen und erweist sich seine Beurteilung im Nachhinein als falsch, so stellt sich die Frage, ob dies *strafrechtliche Konsequenzen* haben kann. Es kann sein, dass dem Experten gewisse Straftatbestände vorgeworfen werden.

Bei einer Unterlassung wird die Voraussetzung dafür sein, dass er sich in einer *Garantenstellung* befindet (unabhängig davon, ob es sich um einen Privaten oder einen Beamten handelt). Das bedeutet, dass er rechtlich verpflichtet ist, für den Schutz bestimmter Rechtsgüter zu sorgen. Eine solche Garantenpflicht kann sich aus einer entsprechenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung, aus vorangegangenen gefährdendem Tun (sog. Ingerenz) oder aus sog. freiwillig begründeter *Gefahrgemeinschaft*<sup>4</sup> ergeben. Eine Garantenstellung würde der Experte innehaben, ist es doch gerade seine Aufgabe, beim Risikomanagement der Katastrophe mitzuhelfen. In Frage kommen als strafrechtliche Tatbestände bei Naturkatastrophen v.a. die Tatbestände der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB), der fahrlässigen Körperverletzung (Art. 125 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), aber z.B. bei einem Erdbeben auch der fahrlässigen Verursachung eines Einsturzes eines Bauwerks (Art. 227 StGB).<sup>5</sup>

### II. Der Fall L'Aquila

Grund zur Sorge um die Verantwortlichkeit von Experten bei der Beurteilung von Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen verursachte vor nicht langer Zeit v.a. der italienische *Erdbeben-Fall L'Aquila*.<sup>6</sup> Im Oktober 2012 wurden sieben Experten (sechs italienische Seismologen und Ingenieure sowie ein hoher Regierungsbeamter) in erster Instanz in einem voluminösen Urteil von 943 Seiten<sup>7</sup> wegen fahrlässiger Tötung<sup>8</sup> zu je sechs Jahren Haft und zur Bezah-

4 Vgl. dazu BGE 133 IV 158 m.w.H.

5 Siehe dazu RAINER SCHUMACHER, Zur rechtlichen Verantwortung für die Erdbebensicherung von Bauwerken, in: SIA-Dokumentation D 0162, Erdbebenvorsorge in der Schweiz – Massnahmen bei neuen und bestehenden Bauwerken, Zürich 2000, S. 103 ff., S. 110; PATRICK BERGAMIN, Rechtliche Situation beim Lawinenunfall, in: Jürg Schweizer (Hrsg.), Lawinen und Recht, Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Davos 2006, S. 101 ff., S. 101.

6 Siehe dazu das Special Issue der EJRR zu L'Aquila: Symposium on the L'Aquila Seven – Re-establishing Justice after a Natural Disaster, EJRR 2/2014, S. 127 ff.

7 Strafgericht von l'Aquila, No. 380/12 vom 22.10.2012; vgl. dazu die Anmerkungen von NICOLAS QUELOZ/MADALINA CRISTINA PUTINEI, Condamnation pénale des experts de la Commission nationale italienne des «grands risques», L'arrêt du Tribunal pénal de L'Aquila: jugement historique ou précédent dangereux?, BR/DC 4/2013, S. 161 ff.

8 Erfüllung von Art. 589 § 1 und § 3 des italienischen StGB primär durch eine Handlung, nicht eine Unterlassung.

lung von je EUR 450 000 an die Familien der Opfer verurteilt. Sie wurden als «public officials, not as scientists» verurteilt.<sup>9</sup>

Die verurteilten Experten waren Mitglieder der sog. *Risikokommission* («Commissione nazionale per la previsione e la prevenzione die grandi rischi»), welche dem Ziel des Bevölkerungsschutzes bei Grossrisiken diene. In den Wochen vor dem Beben vom 6. April 2009 hatte es viele leichte Erschütterungen gegeben. Nachdem die 72 000 Bewohner von L'Aquila schon drei Monate lang praktisch täglich von kleineren Erdstössen heimgesucht worden waren, waren sie sehr unruhig. Daraufhin rief der Katastrophenschutz die führenden und weltweit anerkannten Erdbebenforscher des Landes am 31. März 2009 in L'Aquila zusammen, um – wie es hiess – «der Bevölkerung alle verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen». An der Pressekonferenz am Ende ihres Besuchs wurden – wissenschaftlich teilweise unhaltbare – Aussagen gemacht, um die Bevölkerung zu beruhigen. An dieser Pressekonferenz hatten sechs von sieben Experten selber jedoch nicht teilgenommen.<sup>10</sup> Eine Woche später hat die Erde gewaltsam gebebt (Magnitude 6.3), was zum Tod von mehr als 300 Menschen, zu 1 500 Verletzten und rund 67 000 Obdachlosen (von 72 000 Bewohnern) geführt hat. Laut den Richtern hatten die Experten «unvollständige, ungenaue, und widersprüchliche» Aussagen über die Natur, die Gründe, die Gefahren und die künftige Entwicklung der seismischen Aktivität in der betroffenen Region getroffen, insb. ob die kleineren Erdstösse in den Wochen vor dem grossen Beben Grundlage für eine konkrete Warnung sein sollten.<sup>11</sup> Die Rolle eines Experten in einer staatlichen Kommission hätte es sein müssen, klare, korrekte und vollständige Informationen zu erzeugen.

Am 10. November 2014 wurden sechs der sieben Experten vom zuständigen Berufungsgericht in zweiter Instanz *freigesprochen*, wobei dieses neue Urteil noch nicht rechtskräftig ist.<sup>12</sup> Die Experten hätten nach dem Treffen erklärt, es bestehe kein erhöhtes Erdbeben-Risiko. Sie handelten damit im Einklang mit dem Stand der Wissenschaft: Erdbeben lassen sich nicht vorhersagen. Regelmässiges Bodenzittern sei in der Region normal, hatten die Forscher erklärt – auch das ist eine unbestreitbare Tatsache. Der einzige, dessen Verurteilung erhalten blieb – wenngleich auf zwei Jahre Bewährungsstrafe ermässigt –, ist der damalige Vize-Chef des Zivil- und Katastrophenschutzes, Bernardo De Bernardinis. Für die Bekanntgabe des Resultats des Expertentreffens war ausschliesslich De Bernardinis zuständig. Er liess die Bevölkerung glauben, sie sei in Si-

9 DAVID E. ALEXANDER, Communicating earthquake risk to the public: the trial of the «L'Aquila Seven», *Natural Hazards* 71/2014, S. 1159 ff., S. 1170, DOI 10.1007/s11069-014-1062-2.

10 MAX WYSS, Voices: Judged unfairly in L'Aquila – roles and responsibilities should have been considered, *Earth Magazine*, publiziert online am 16.10.2012.

11 QUELOZ/PUTINEI (Fn. 7), S. 162.

12 Der Spiegel, 10.11.2014, L'Aquila-Katastrophe: Gericht spricht verurteilte Erdbebenforscher frei, unter <<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/l-aquila-erdbeben-verurteilte-forscher-von-gericht-freigesprochen-a-1002115.html>>.

cherheit. «Gehen Sie in Ihre Häuser zurück», empfahl er den Aquilanern vor laufenden Fernsehkameras: «Entspannen Sie sich bei einem Glas Rotwein.»<sup>13</sup> Erdbebenschwärme gehörten einfach zu L'Aquila. Sie seien keine Vorboten grosser Katastrophen; das Spitzentreffen der Wissenschaftler erwarte kein noch grösseres Beben mehr. De Bernadinis – das war der entscheidende Punkt – hatte also trotz der von den Wissenschaftlern beteuerten Nichtvorhersagbarkeit von Erdbeben das Eintreten eines solchen praktisch ausgeschlossen.

Die Reaktion der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft auf das erstinstanzliche Urteil war eine der *Fassungslosigkeit und heftiger Empörung*: Sollten jetzt sämtliche Experten in Haft genommen und schadenersatzpflichtig gemacht werden für das Eintreten von Naturkatastrophen, die sich jeder Vorhersage entziehen? In Editorials und Kommentaren in Zeitungen und wissenschaftlichen Zeitschriften auf der ganzen Welt wurde kritisiert, dass die Experten zum Sündenbock für unvorhersehbare Naturkatastrophen gemacht würden.<sup>14</sup> Das Verfahren wurde beschrieben als eines gegen Experten, welche das Erdbeben nicht korrekt vorausgesagt hätten und die Bevölkerung nicht gewarnt hätten, das Verfahren wurde deshalb mit «*science on trial*» umschrieben.<sup>15</sup> Die Gerichtsentscheide zeigen aber, dass nicht die Unfähigkeit der Experten, das Erdbeben vorauszusagen, Grund für die Verurteilung war, sondern deren Unfähigkeit, mit der Bevölkerung wirksam zu kommunizieren.<sup>16</sup> Den «L'Aquila Seven» wurde nicht vorgeworfen, was sie nicht wissen konnten (dass ein Erdbeben kommen würde), sondern was sie wussten, aber nicht kommunizierten (dass es ein kleines Restrisiko eines schweren Erdbebens gab) und für was sie hätten wissen müssen (dass angesichts des state-of-art seismologischen Wissens das Risiko grösser war als die Kommission feststellte). Die Pflicht der Experten war es nicht nur, die probabilistischen Risiken eines Erdbebens festzustellen, sondern auch die möglichen Schäden, welche ein solches Erdbeben verursachen würde, zu eruieren (soziales Risiko) und dieses Risiko als Teil der staatlichen Erdbebenvorsorge zu kommunizieren.<sup>17</sup>

Die *Kausalität* zwischen den in der Pressekonferenz gemachten Aussagen, in welchen die Bevölkerung informiert wurde, und dem tragischen Entscheid

13 Der Spiegel, 27.5.2011, Italien-Katastrophe von 2009: Erbebenforscher wegen Totschlags angeklagt, unter <<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/italien-katastrophe-von-2009-erdbeben-forscher-wegen-totschlags-angeklagt-a-765230.html>>.

14 ALEXANDER (Fn. 9), S. 1159 ff.

15 STEPHEN S. HALL, Scientists on trial: At fault?, Nature 477 (2011) S. 264; MASSIMO MAZOTTI, Seismic Shift, 3.10.2013, unter <<http://www.timeshighereducation.co.uk/features/lessons-from-the-laquila-earthquake/2007742.fullarticle>>; ALEXANDER (Fn. 9), S. 1169; STUART CLARK, From Galileo to the L'Aquila earthquake: Italian science on trial, Guardian, 24 October 2012, unter <<http://www.theguardian.com/science/across-the-universe/2012/oct/24/galileo-laquila-earthquake-italian-science-trial>>.

16 ALFREDO FIORITTO, Science, Scientists and Judges: Can Judges try Science?, EJRR 2/2014, S. 133 ff.

17 FIORITTO (Fn. 16), S. 134 ff.

der Opfer, ihre Häuser nicht zu verlassen, bleibt schwierig.<sup>18</sup> Sie stellte denn auch die Hauptherausforderung für das Gericht dar.<sup>19</sup>

Die Rolle, welche wissenschaftliche Experten bei der Beratung von Behörden, der Politik und der Bevölkerung im Zusammenhang mit Naturkatastrophen spielt, ist eine äusserst komplexe Rolle. Heute sagt ENZO BOSCHI, seinerzeit Präsident des Nationalen Instituts für Geophysik und Vulkanologie und einer der angeklagten sechs Experten, die Wissenschaftler seien «für eine politische Versammlung hergenommen worden. (...) Ich hätte die Leute niemals beruhigt. Ausserdem ist der Öffentlichkeit nicht erzählt worden, was bei dem Treffen wirklich geschehen ist. Der Zivilschutz hatte Eile. Das Treffen dauerte weniger als eine Stunde, und zur anschliessenden Pressekonferenz hat man mich nicht eingeladen.»<sup>20</sup> Die wissenschaftlichen Experten sind also der Ansicht, dass der wahre Culprit in dieser Katastrophe die Unfähigkeit der Regierung war, nuancierte wissenschaftliche Informationen an die Bevölkerung zu kommunizieren.

Auch CHRISTINE CHAPPUIS ist der Meinung, dass im Fall von L'Aquila die Verwirrung bezüglich der Aufgaben der beigezogenen Experten zu der fehlerhaften Kommunikation an die Bevölkerung führte.<sup>21</sup> Die Experten sollten Fragen, die an sie herangetragen wurden, zunächst in Bezug auf die Unsicherheit der Aussagen erläutern, anschliessend beantworten und sich vergewissern, dass ihre Antworten von den Behörden verstanden würden. Dies erfordere einen Dialog, da die Beteiligten oft nicht nur über einen unterschiedlichen Wissensstand verfügten, sondern auch nicht dieselbe Sprache sprächen. Die Medien trügen dazu bei, dass dies nicht immer einfach sei.

Das L'Aquila-Urteil zeigt auf, wie wichtig die Untersuchung der Probleme und Möglichkeiten der zukünftigen Interaktion zwischen wissenschaftlichen Experten, den Behörden und der Bevölkerung im Allgemeinen ist. Die schnelle Intensivierung dieser Interaktionen in modernen Gesellschaften verlangt nach einem Rahmen, in dem die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure klar definiert und strukturiert werden.<sup>22</sup> Sie verlangt auch eine systematischere Nutzung von sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen betreffend Risikokommunikation. Ein Vorschlag ist z.B., dass die Bevölkerung in erdbebengefährdeten Regionen regelmässig aktualisierte Meldungen zu den kurzfris-

18 DOMENICO NOTARO, Scientists and Earthquake Risk Prediction: «Ordinary» Liability in an Extraordinary Case?, EJRR 2/2014, S. 159 ff.

19 Kritisch zum Urteil deshalb QUELOZ/PUTINEI (Fn. 7), S. 161 ff.

20 <<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.erdbeben-in-italien-die-schande-von-l-aquila-oder-eine-ehrenrettung.6e17642f-4af7-40c7-b03c-8b59aa3a45fa.html>>. Siehe auch den offenen Brief von ENZO BOSCHI in *Science*, 27.9.2013, Vol. 341, No. 6153, S. 1451, DOI:10.1126/science.341.6153.1451.

21 CHRISTINE CHAPPUIS, zitiert in SNF, Horizonte, Juni 2013.

22 ANNE VAN AAKEN/ISABELLE WILDHABER, State Liability and Critical Infrastructures: A Comparative and Functional Analysis, *European Journal of Risk Regulation* 2/2015 [im Erscheinen]; MARTA SIMONCINI, When Science Meets Responsibility, The Major Risks Commission and the L'Aquila Earthquake, EJRR 2/2014, S. 146 ff.; MAZOTTI (Fn. 15).

tigen probabilistischen Voraussagen erhalten würde und lernen würde, diese in den Kontext ihres Soziallebens einzuweben.<sup>23</sup> Kurzfristige Vorhersagen könnten so die langfristigen seismischen Risikoanalysen ergänzen. Entscheidungsfindungen in Situationen eines niedrigen Eintrittsrisikos eines Ereignisses mit einem hohen Schadensrisiko sind schwierig. Niemand hat argumentiert, dass man L'Aquila hätte evakuieren sollen. Aber man könnte Schwellen definieren, an denen spezifische Vorsorgemassnahmen (Evakuation als drastischste Massnahme) getroffen werden sollten. Die wissenschaftlichen Experten hatten in der Woche nach dem Treffen die Aussagen, welche von Politikern und der Zivilschutzbehörde in ihrem Namen gemacht worden waren, nicht korrigiert. Sie kommunizierten selber nie mit der Bevölkerung. Wissenschaftliche Experten im Zusammenhang mit Naturkatastrophen wurden bis anhin nie in Risikokommunikation und Medien-Management trainiert. Das wird sich in Zukunft ändern müssen.

### III. Der Fall Evolène

Ein ähnlicher Fall in der Schweiz stellt die strafrechtliche Verurteilung des Gemeindepräsidenten und Sicherheitsverantwortlichen von *Evolène nach dem Lawinenunglück vom Februar 1999* dar. Auch in diesem Fall hatte eine Fehleinschätzung der Lawinensituation durch den Lawinen-Sicherheitsverantwortlichen und den Gemeindepräsidenten strafrechtliche Konsequenzen.

Der Sicherheitsverantwortliche und der Gemeindepräsident trafen sich am 21. Februar 1999 zu einer Sitzung, um die Lawinen-Lage zu besprechen. Der Sicherheitsverantwortliche hatte bei La Sage auf ca. 1700 Meter Höhe ein Schneeprofil erstellt, aufgrund dessen er die Lawinengefahr am 21. Februars 1999 mit der Stufe 5 («sehr gross») und somit höher als die Lawinenbulletins Nr. 99 und Nr. 100 bewertete. Trotzdem unterblieb eine Evakuierung der roten und teilweise blauen Gefahrenzone. Auch durch die rote Zone gehende Verkehrswege wurden nicht gesperrt.

Die Lawinnenniedergänge von Evolène ereigneten sich am 21. Februar 1999 um etwa 20.30 Uhr. Die Anrissgebiete befanden sich in den allgemein nach Südwesten exponierten Steilhängen unterhalb des Kammes zwischen Sasse-neire (3253 m ü.M.) und Pointe du Tsaté (3077 m ü.M.). Die drei Lawinenzüge Le Bréquet, Torrent des Maures und Mayens de Cotter brachen vermutlich ungefähr gleichzeitig resp. kurz nacheinander an, was eine Anrissbreite von rund 4 km bedeutet, sofern alle Einzugsgebiete zusammenhängend abgegangen sind.

Es kamen zwölf Menschen in der Region Evolène ums Leben, u.a. fünf in einem Chalet und vier in Autos. Es entstanden enorme Sachschäden. Acht Wohnhäuser, vier Chalets, fünf Scheunen und mehrere Alplütten wurden voll-

ständig zerstört. Sieben Chalets wurden stark, zwei Wohnhäuser und ein Chalet leicht beschädigt. Verschiedene Telefon- und Stromleitungen wurden weggerissen, mindestens neun Autos wurden zerstört. Es entstanden Waldschäden und die Strassen La Sage–Villa sowie Evolène–Les Haudères wurden an mehreren Stellen teilweise massiv verschüttet.<sup>24</sup>

Das Lawinenergebnis von Evolène löste ein *strafrechtliches Verfahren gegen die Mitarbeiter der verantwortlichen Behörden* aus. Dieses Verfahren wurde am 30. August 2006 vom Bundesgericht abschliessend entschieden.<sup>25</sup> Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Angeklagten eine Garantenstellung hatten. Es musste also geklärt werden, ob die Verantwortlichen ihre Sorgfaltpflicht verletzt hatten, d.h. ob sie pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt hatten, indem sie es unterlassen hatten, durch geeignete Massnahmen den Schaden abzuwenden, und ob die Kausalität gegeben war.<sup>26</sup> Dabei kam es zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Gemeindepräsidenten von Evolène und des Sicherheitsverantwortlichen wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung und Störung des öffentlichen Verkehrs.

Im *Urteil gegen den Gemeindepräsidenten* entschied das Bundesgericht: «En n'ordonnant pas l'évacuation des habitations en zone bleue, dont celle du chalet de M.C., le recourant a violé son devoir de diligence, ses capacités personnelles lui ayant permis d'apprécier la situation de danger et lui permettant d'envisager les risques pour les zones officiellement définies comme dangereuses. C'est en vain que le recourant soutient que les avalanches constituaient un événement tout à fait exceptionnel, extraordinaire et imprévisible, dans la mesure où il s'était rendu compte de la situation exceptionnelle et qu'il devait dans ces conditions s'attendre qu'une avalanche atteigne les zones bleues. C'est donc à juste titre que la cour cantonale a condamné le recourant pour homicide par négligence.»<sup>27</sup>

Im *Urteil gegen den Sicherheitsverantwortlichen* entschied das Bundesgericht:<sup>28</sup> «Un comportement viole le devoir de prudence lorsque l'auteur, au moment des faits, aurait pu, compte tenu de ses connaissances et de ses capacités, se rendre compte de la mise en danger d'autrui. Il faut donc se demander si l'auteur pouvait prévoir, dans les grandes lignes, le déroulement concret des événements. (E. 9.3.1.) Il lui [à l'expert] appartenait, non pas de se fier à son expérience personnelle, mais d'examiner la carte des dangers d'avalanches de la

24 JÜRIG SCHWEIZER/JULES SEILER, Der Lawinenniedergang in Evolène vom 21. Februar 1999 unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Gerichtsverfahrens auf die Arbeit der Lawendienste, Davos September 2007, S. 15.

25 BGer vom 30. 8. 2006, 6P.40/2006 und 6S.76/2006 (gegen Gemeindepräsident), 6P.39/2006 und 6S.75/2006 (gegen Sicherheitsverantwortlichen).

26 SCHWEIZER/SEILER (Fn. 24), S. 20; HEINZ WALTER MATHYS, Lawinenunfall – Die Rechtslage in der Schweiz, in: Jürg Schweizer (Hrsg.), Lawinen und Recht, Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Davos 2006, S. 139 ff., S. 145 ff.

27 BGer vom 30. 8. 2006, 6P.39/2006 und 6S.75/2006, E. 8.

28 BGer vom 30. 8. 2006, 6P.39/2006 und 6S.75/2006.

commune, qui lui aurait révélé que le chalet de M.C. et la route cantonale Evolène-Les Haudères se situaient dans des zones exposées aux avalanches. (9.3.2., Absatz 1) Au vu de ces éléments, le recourant ne pouvait pas exclure qu'une avalanche atteigne le chalet de M.C. et la route cantonale. [...] Compte tenu du risque d'avalanche, le recourant devait évacuer le chalet de M.C., situé en zone bleue, et fermer la route cantonale Evolène – Les Haudères, qui était traversée à plusieurs reprises par la zone rouge et qui comportait d'importants tronçons en zone bleue. En ne prenant pas ces mesures de précautions, le recourant a violé son devoir de diligence. Cette violation doit être qualifiée de fautive, car l'expérience de la montagne du recourant ainsi que sa connaissance des avalanches et du territoire de la commune d'Evolène lui permettaient de se rendre compte de ce risque. (9.3.2., Absatz 2)»

Die Verurteilung des Sicherheitsverantwortlichen war v.a. darin begründet, dass er zwar die Gefahr (Gefahrenstufe 5, «sehr gross») erkannte und gewisse Massnahmen anordnete, dass er aber nicht umfassende Sicherheitsmassnahmen anordnete (weil er das mögliche Lawinenausmass unterschätzte). Diese Fehleinschätzung wurde ihm als *Sorgfaltspflichtverletzung* angerechnet.<sup>29</sup>

Das Urteil löste Verunsicherung in den Lawinenwarndiensten aus, stellte sich nach diesem Urteil doch die Frage, wer sich denn der Verantwortung für die Lawinenwarnung überhaupt noch stellen solle.<sup>30</sup> Es machte klar, dass Lawinendienste professionell organisiert sein müssen und die Entscheide während kritischen Situationen lückenlos zu dokumentieren sind.<sup>31</sup> Bezüglich der *professionellen Organisation* ist u.a. die Struktur, die Information und das Durchführen von Massnahmen zu regeln. Organigramme, Gesetze/Verordnungen zum Lawinendienst und Pflichtenhefte stellen wichtige Grundlagen dar. Die Arbeit im Lawinendienst sollte in einer Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sein. Diese Regeln können und sollten auch als Standard für andere Naturkatastrophen – wie z.B. Erdbeben – betrachtet werden.

Der Bundesgerichtsentscheid sollte aber *nicht als Präjudiz für die bei einer bestimmten Gefahrenstufe notwendigen Evakuationsmassnahmen* interpretiert werden. Es ist folglich verfehlt, aus dem Bundesgerichtsentscheid ableiten zu wollen, dass eine direkte Verknüpfung zwischen Gefahrenstufe und in einer bestimmten Gefahrenzone zu treffenden Evakuationsmassnahmen existiert.<sup>32</sup> Diese Betrachtungsweise ist zu wenig differenziert und der Realität zu wenig angepasst.

Es ist essentiell, dass bei Kenntnis des Gefahrenpotentials (z.B. basierend auf einem Sicherheitskonzept) und mit einer guten Organisation, einer seriösen Protokollierung der Abläufe und dem Ergreifen adäquater Massnahmen wäh-

29 SCHWEIZER/SEILER (Fn. 24), S. 22.

30 SCHWEIZER/SEILER (Fn. 24), S. 5.

31 SCHWEIZER/SEILER (Fn. 24), S. 23 ff.

32 So SCHWEIZER/SEILER (Fn. 24), S. 22 f.

rend kritischer Situationen die herbeigezogenen Experten und Sicherheitsdienste – und ihnen vorgesetzte Behördenvertreter – die grosse Verantwortung auch weiterhin tragen können, ohne sich vor den strafrechtlichen Folgen fürchten zu müssen.<sup>33</sup>

#### IV. Fehlbeurteilung durch Experten

Die strafrechtliche Verurteilung von Experten aufgrund einer Fehlbeurteilung bei einer Katastrophe ist also – wie die Fälle L'Aquila und Evolène gezeigt haben – durchaus möglich. Sie ist aber aus folgenden Gründen nicht sinnvoll.

Der Einsatz von Experten hat zum Ziel, bei der Bewältigung einer Katastrophe die Sicherheit für die Bevölkerung zu erhöhen. Wenn nun aber die eingesetzten Experten strafrechtlich belangt werden, weil sich eine Einschätzung im Nachhinein als falsch erwiesen hat und doch jemand zu Tode gekommen ist, dann hat das nicht zur Folge, dass die Sicherheit bei einer Naturkatastrophe verbessert wird, sondern eher, dass z.B. Gebäude bei Erdbeben- oder Lawinengefahr gesperrt werden, weil niemand das Risiko eingehen will, für den geleisteten Einsatz noch bestraft zu werden.<sup>34</sup> Dies kann nicht im Interesse der Bevölkerung sein, ist es doch z.B. in der Situation der Katastrophenbewältigung nach einem Erdbeben anerkanntermassen von Vorteil, wenn nicht alle Betroffenen Notunterkünfte benötigen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden sich Experten demnach sehr vorsichtig, zurückhaltend, pedantisch und formalistisch zeigen und es nicht riskieren wollen, eine zu genaue Empfehlung oder Meinung in Umlauf zu bringen, welche dann rechtliche Konsequenzen haben könnte.<sup>35</sup>

Der *risikobasierte Ansatz*, erforscht in einem Nationalfonds-Projekt von HANSJÖRG SEILER, sollte auch in der Rechtsprechung zum Straf- und Haftpflichtrecht Einzug halten. Allein aus der Tatsache, dass ein Risiko hätte vermieden werden können, zu folgern, dass es auch hätte vermieden werden müssen, ist nicht immer richtig. Eine solche Tendenz ist kontraproduktiv: Unternehmen können darauf verzichten, eine fundierte Risikoanalyse vorzunehmen aus Furcht, sich verantwortlich zu machen, wenn sie Risiken zwar erkennen, aber – aus Kostengründen – nicht reduzieren.<sup>36</sup> In Wirklichkeit wird

33 SCHWEIZER/SEILER (Fn. 24), S. 26. Kritisch zu dem Urteil auch CHRISTINE CHAPPUIS, L'expert, responsable de toutes les catastrophes? Fondements légaux et limites de la responsabilité, 24.5.2013, Conférence: La responsabilité des experts dans la gestion des risques, unpublizierter Vortrag vom Mai 2013: «Je m'interroge sur le caractère justifié de cette condamnation. Le jugement suit l'avis d'un autre expert des avalanches. Mais lui a-t-on seulement posé les bonnes questions? Il existe chez certains juges une tendance à se référer de manière aveugle aux experts».

34 HANSJÖRG SEILER, Wieviel Sicherheit wollen wir? – Sicherheitsmassnahmen zwischen Kostenwirksamkeit und Recht, ZBJV 2007, S. 140 ff., S. 141.

35 QUELOZ/PUTINEI (Fn. 7), S. 165, letzter Absatz.

36 HANSJÖRG SEILER, Risikobasiertes Recht – Wieviel Sicherheit wollen wir?, Bern 2000, S. 206 ff., S. 230 ff.

ein Risiko oft erkannt, aber seine Vermeidung wäre unverhältnismässig aufwändig. Massgebend muss immer sein, ob die technisch mögliche Sicherheitsmassnahme auch *zumutbar* gewesen wäre.<sup>37</sup> Der risikobasierte Ansatz kann hier Rechtssicherheit schaffen: Risiken, welche diese Kriterien einhalten, sind zulässig und begründen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Umgekehrt darf die Rechtsprechung auch nicht leichthin die Unzumutbarkeit einer Risikoreduktion annehmen, wenn die Risiken mit verhältnismässigen Mitteln hätten reduziert werden können. Daraus lässt sich eine Pflicht zur Risikobeurteilung ableiten.<sup>38</sup>

Auch in *Frankreich* gab es schon Urteile im Zusammenhang mit strafrechtlichen Konsequenzen für Sicherheitsexperten nach Eintritt eines Lawinenunfalls, die dem von Evolène ähnlich sind.<sup>39</sup> Dies hat zu einer interessanten und für die hier vorliegende Fragestellung interessierenden Entwicklung geführt. Anhand der französischen Urteile wurde klar, dass die Entscheidungsträger, die sehr weit von der unmittelbaren Ursache des Schadens entfernt sein können, die Drohung einer Anklageerhebung gegen sie und noch mehr ihre Verurteilung verständlicherweise als unerträglich empfinden. Um dieser vermeintlichen Fehlentwicklung Einhalt zu gebieten, wurden die französischen Grundsätze der strafrechtlichen Haftung in Fällen von fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung im Code Pénal durch ein Gesetz vom 10. Juli 2000 grundlegend verändert.<sup>40</sup> Dieses *Gesetz unterscheidet nunmehr zwischen direkter und indirekter Haftung* und erschwert das Anführen letzterer.<sup>41</sup> Es definiert in Art. 121-3 die unfreiwillige und indirekte strafrechtliche Verantwortlichkeit: «les personnes physiques qui n'ont pas causé directement le dommage, mais qui ont créé ou contribué à créer la situation qui a permis la réalisation du dommage ou qui n'ont pas pris les mesures permettant de l'éviter, sont responsables pénalement s'il est établi qu'elles ont, soit violé de façon manifestement délibérée une obligation particulière de prudence ou de sécurité prévue par la loi ou le règlement, soit commis une faute caractérisée et qui exposait autrui à un risque d'une particulière gravité qu'elles ne pouvaient ignorer».

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, der Ermessensfreiheit des Richters objektive Begrenzungskriterien zur Verfügung zu stellen und den Nachweis der Fahrlässigkeit eines Menschen, welcher zwar ein Teil der Kausalkette ist, die zum Unfall geführt hat, aber nicht direkter Verursacher davon ist, zu erschweren.<sup>42</sup> Die

37 SEILER (Fn. 36), S. 230 ff.

38 SEILER (Fn. 36), S. 230 ff.

39 Vgl. ANNE MANOHA, Le régime français de la responsabilité pénale appliqué aux accidents de montagne et d'avalanche, in: Jürg Schweizer (Hrsg.), Lawinen und Recht, Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Davos 2006, S. 115 ff.

40 Loi n° 2000-647 du 10.7.2000 tendant à préciser la définition des délits non intentionnels – art. 1 JORF 11.7.2000, unter <<http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGI TEXT000006070719&dateTexte=20140331>>.

41 MANOHA (Fn. 39), S. 115 ff.

42 MANOHA (Fn. 39), S. 116.

*indirekte Fahrlässigkeit* kann definiert werden als «ayant créé la situation à l'origine du dommage sans que l'auteur ait lui-même porté physiquement atteinte à la victime». <sup>43</sup>

Generell kann man sich merken, dass die direkte Ursache des Schadens das Ereignis ist, welches an seinem Ursprung ist, z.B. die Naturkatastrophe. Oft ist das ursprüngliche Ereignis ein natürliches Phänomen; hingegen wird die Verantwortung in einer menschlichen Intervention gesucht, wie dem Umgang der Sicherheitsverantwortlichen oder des Gemeindepräsidenten während der Katastrophenbewältigung. <sup>44</sup>

Die neue Regelung im französischen Strafgesetzbuch ist deshalb im Hinblick auf die hier in Frage stehende Konstellation sehr bemerkenswert. Im Bereich der Fehlbeurteilung durch Experten bei Naturkatastrophen, die selbstverständlich eine natürliche Ursache haben und zumeist völlig ohne menschliche Einwirkung erfolgen, wäre die französische Gesetzgebungsänderung durchaus relevant. Die strafrechtliche Haftung eines Experten wäre gegenüber den direkten Gründen der Naturkatastrophe nur erschwert geltend zu machen. Das ist im Resultat vernünftig.

In Österreich findet sich ebenfalls eine Tendenz in der Rechtsprechung, mit den Sicherheitsexperten im Zusammenhang mit Lawinenunglücken Milde walten zu lassen. <sup>45</sup> Das Oberlandesgericht Innsbruck stellte zum Lawinenunfall vom 23. Februar 2001 in Obergurgl in Österreich <sup>46</sup> fest: «auch die differenzierte Massfigur, die als Personifizierung der Rechtsordnung in der konkreten Situation fungiert, konnte am Morgen des Unfalltages durchaus nachvollziehbar zum ex ante Urteil gelangen, dass im Unfallgebiet mit teilweiser Verschüttung der Gurgler Landesstrasse noch nicht jenes Ausmass erreicht hat, das die Sperre der Strasse erfordert.» Die Kommissionsmitglieder wurden daher rechtskräftig freigesprochen. Der Fall Obergurgl zeigte, dass sich die ehrenamtlichen Lawinenkommissionsmitglieder auf einem schmalen Grat bewegen. Trotz bester Auswahl, Ausbildung, Schulung sowie gewissenhafter Sammlung und Auswertung der Kenndaten können Unfälle mit Personenschäden nicht ausgeschlossen werden. Dieses Restrisiko wird immer dort bestehen bleiben, wo Menschen entscheiden müssen. Aufgabe der Justiz ist es sodann, diese Entscheidungen in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Dass diese Aufgabe nicht leicht ist, versteht sich aufgrund der komplexen Materie «Lawinenkunde» von selbst.

43 MANOHA (Fn. 39), S. 116, mit Verweis auf Cour d'appel de Paris, arrêt du 4. 12. 2000.

44 MANOHA (Fn. 39), S. 117. Ähnlich der Gedankenansatz von BERNHARD RÜTSCHKE, Staatshaftung für bewilligte Sicherheitsrisiken – warum die objektive Widerrechtlichkeitstheorie nicht funktioniert, Jusletter vom 4. 4. 2011, N 33. Vgl. auch KRISTIAN CEDERVALL LAUTA, New Fault Lines? On Responsibility and Disaster, EJRR 2/2014, S. 137 ff., S. 142 f.

45 ANDREAS ERMACORA, Rechtspraxis bei Lawinenunfällen in Österreich, in: Jürg Schweizer (Hrsg.), Lawinen und Recht, Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Davos 2006, S. 136 ff.

46 28 HV 67/02 z LG Innsbruck, 6 Bs 353/03 OLG Innsbruck.

## C. Haftpflichtrechtliche Konsequenzen einer Fehlbeurteilung durch Experten

### I. Haftpflichtrechtliche Konsequenzen

Wird ein Experte bei einer Katastrophe beigezogen und erweist sich seine Beurteilung im Nachhinein als falsch, so stellt sich neben der strafrechtlichen Frage (oben B.) auch noch die Frage, ob dies zivilrechtliche Konsequenzen haben kann. Dabei muss zwischen zwei Konstellationen differenziert werden. Entweder ist der Experte kein Staatsangestellter und wird *als Privater tätig*. Es wäre z.B. denkbar, dass Unternehmen, welche Grossanlagen haben, wie z.B. Chemie- oder Atomanlagen, schon im Vorfeld mit einem Experten einen Vertrag abschliessen, um eine rasche Sicherheitseinschätzung im Katastrophenfall sicherzustellen. Es ist auch denkbar, dass Experten im Katastrophenfall privat angefragt werden. Dann kämen die Anspruchsgrundlagen des Obligationenrechts zur Anwendung, insb. das Vertragsrecht, das ausservertragliche Haftpflichtrecht (u.a. Art. 41 OR ff.) oder aber auch die Vertrauenshaftung.<sup>47</sup> Oder aber der Experte wird *im Namen eines Gemeinwesens tätig*, sodass die Grundsätze der Staatshaftung zur Anwendung kommen.<sup>48</sup> Dann haftet der Experte als Beauftragter des Gemeinwesens und das eidgenössische Verantwortlichkeitsgesetz oder kantonale Verantwortlichkeitsgesetze (nachfolgend II.) bzw. die Spezialhaftung für Zivilschützer nach Art. 60 ff. BZG (nachfolgend III.) kommt zum Tragen. Im Folgenden wird ausschliesslich die zweite Möglichkeit untersucht, nämlich dass Experten öffentlich-rechtlich beauftragt sind.

Wie schon gesagt, ist grundsätzlich die direkte Ursache des Schadens das Ereignis, welches an seinem Ursprung ist. Trotzdem wird die Verantwortung in einer menschlichen Intervention gesucht. Auch hier gilt es aber den risikobasierten Ansatz zu berücksichtigen: Unternehmen können darauf verzichten, eine fundierte Risikoanalyse vorzunehmen aus Furcht, sich verantwortlich zu machen, wenn sie Risiken zwar erkennen, aber – aus Kostengründen – nicht reduzieren.<sup>49</sup>

### II. Staatshaftung für Fehlbeurteilungen durch Experten

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Expertenbeurteilung bei einer Katastrophe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe angeordnet wird. Die

47 SCHUMACHER (Fn. 5), S. 116. Nach den Grundsätzen der Vertrauenshaftung kann ein Gebäudebeurteiler dem Eigentümer eines Grundstückes haften, wenn er in einer Gebäudebeurteilung falsche Angaben über die Sicherheit eines Gebäudes nach einem Erdbeben macht, und wenn der Gebäudebeurteiler damit rechnen muss, dass der Eigentümer die Gebäudebeurteilung verwenden und darauf abstellen wird.

48 CHAPPUIS, unpublizierter Vortrag vom Mai 2013 (Fn. 33).

49 Siehe Fn. 36.

Experten gehören zu den *Personen, für deren Verhalten das verantwortliche Gemeinwesen haftbar gemacht werden könnte*. Die sog. Staatshaftung wird in den Verantwortlichkeitsgesetzen des Bundes und der meisten Kantone normiert. Das Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes ist nicht nur auf eigentliche Staatsangestellte anwendbar, sondern darüber hinaus auf alle Personen, die unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind (Art. 1 Abs. 1 lit. f VG).

Dabei kann es sich auch um privatwirtschaftlich tätige Personen oder private Unternehmen handeln, die nebenbei öffentliche Aufgaben des Bundes erfüllen. Der Anspruch auf Schadenersatz richtet sich direkt gegen den Bund bzw. gegen die Organisation, welcher der Bund öffentliche Aufgaben übertragen hat (*ausschliessliche Staatshaftung*). Auf kantonaler Ebene existieren vergleichbare Regelungen.

Experten, welche bei einer Katastrophe die Risikosituation untersuchen und beurteilen, nehmen nach der hier vorgesehenen Konzeption öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes oder der Kantone wahr. In einer Situation der Katastrophenbewältigung sollen sie u.a. den Schutz der Bewohner sicherstellen und/oder Instandstellungsarbeiten erleichtern.

Der Staat haftet für schädigende Handlungen oder Unterlassungen im Bereich der vom öffentlichen Recht geregelten *amtlichen Tätigkeiten* (vgl. für den Bund Art. 3 VG). Der Staat kann nur haftbar werden, wenn ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten und einer amtlichen Tätigkeit besteht (vgl. für den Bund Art. 3 VG). Als amtliche Tätigkeit kommen Tathandlungen oder Realakte (z.B. Kehrrixtabfuhr oder Wasserversorgung), Anordnungen im Einzelfall (Verfügungen) oder sogar der Erlass von generell-abstrakten Rechtsnormen (z.B. Verordnungen) in Frage.<sup>50</sup>

Für *welche Schäden* könnten Experten überhaupt verantwortlich gemacht werden?<sup>51</sup> Schauen wir uns das anhand des konkreten Beispiels der Gebäudebeurteilung nach Erdbeben an.<sup>52</sup> Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat 2010 in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) ein Handbuch zur Gebäudebeurteilung nach Erdbeben publiziert.<sup>53</sup> Dabei geht es um die Freigabe der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden. Zu diesem Zweck soll ein Expertenpool von Bauspezialisten (für die Beurteilung von komplexen Bauten) aufgebaut werden. In diesen Pool können Experten aus dem In- und Ausland aufgenommen werden, welche bei einem Ereignis schnell

50 ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2006, N 2244.

51 Vgl. dazu die Aufzählung potentieller Schäden durch Erdbeben bei SCHUMACHER (Fn. 5), S. 103.

52 WILDHABER (Fn. 2), S. 48 f.

53 BABS/VKF/SVV, Handbuch zur Gebäudebeurteilung nach Erdbeben, Freigabe von Wohngebäuden, Bern September 2010.

einer Bedarfsstelle, z.B. einem Kanton, zur Verfügung gestellt werden können. Wenn diese Experten nun nach einem Erdbeben die Sicherheit von Gebäuden falsch beurteilen, für welche Schäden könnten sie dann haftbar gemacht werden?

Viele Schäden werden *unmittelbar durch das Erdbeben selber verursacht*. Für diese unmittelbar durch das Erdbeben verursachten Schäden kann der Gebäudebeurteiler bzw. das Gemeinwesen nicht verantwortlich gemacht werden.<sup>54</sup> Unmittelbare Gebäudeschäden umfassen z.B. Risse, Verschiebungen usw., welche durch das Erdbeben selber verursacht werden. Auch der Absturz einzelner Gebäudeteile (z.B. Fassadenelemente oder Balkone), oder der ganze oder teilweise Einsturz eines Bauwerkes (z.B. Einsturz eines Segments eines Autobahnviaduktes) wird direkt durch das Erdbeben verursacht. Die Sperrung des Bauwerks aufgrund der Einschätzung des Gebäudebeurteilers hätte diese Schäden nicht vermeiden können.

Hingegen können Gebäudebeurteiler u.U. für *Schäden innerhalb und ausserhalb des Bauwerkes verantwortlich gemacht werden, welche nach der Gebäudebeurteilung durch ein- bzw. abstürzende Teile verursacht werden*. Diese Schäden hätten durch eine Sperrung des Bauwerks aufgrund der Einschätzung des Gebäudebeurteilers eventuell vermieden werden können. Es kann sich bei diesen Schäden um Personenschäden handeln, wenn Menschen getötet oder verletzt werden, indem sie von ein- bzw. abstürzenden Gebäudeteilen erschlagen oder in die Tiefe mitgerissen werden. Es können auch Sachschäden sein, wenn Sachen wie Möbel, Maschinen oder Fahrzeuge durch ab- bzw. einstürzende Gebäudeteile beschädigt oder zerstört werden.<sup>55</sup> Betroffen sind aber nur solche Schäden, die zeitlich verzögert nach dem Erdbeben und nach der Einschätzung des Gebäudebeurteilers entstehen. Nur dann hätten diese Schäden durch eine Sperrung verhindert werden können und nur dann kann eine Kausalität zur Fehleinschätzung des Gebäudebeurteilers gegeben sein.

Für das Bestehen eines Schadens bedarf es einer *tatsächlichen Vermögensverminderung*; diese besteht *nicht*, wenn die Versicherungen, wie z.B. kantonale Gebäudeversicherungen, die Schäden tragen, wie für die Bauwerke, die darin enthaltenen beweglichen Sachen und die dauerhaft befestigten Aussenwerke. Der Schaden berechnet sich also nur noch im Wert des Bodens und der Aussengestaltung.<sup>56</sup>

Bei jeder Form von Naturkatastrophe wären die Schäden, für welche Experten verantwortlich gemacht werden könnten, konkret zu bestimmen, so wie in diesem eben gemachten Beispiel der Gebäudebeurteilung nach Erdbeben.

54 WILDHABER (Fn. 2), S. 48.

55 SCHUMACHER (Fn. 5), S. 103.

56 JEAN-BAPTISTE ZUFFEREY, Öffentlichrechtliche Fragen der Baubewilligung und der Raumplanung, in: SIA-Dokumentation D 0227, Erdbebensicherheit von Gebäuden – Rechts- und Haftungsfragen, Zürich 2008, S. 31 ff., S. 36.

Für viele anlässlich von Naturkatastrophen verursachte Schäden wird aber *keine Kausalität* zur Tätigkeit der Experten gegeben sein, weil es sich «nur» um Reflexschäden (d.h. indirekte Schäden) handeln wird. Denn eine Katastrophe ist besonders geeignet, in einer mehr oder weniger langen Kausalkette viele Reflexschäden zu verursachen. Reflexschäden sind häufig, aber nicht immer reine Vermögensschäden. Reflexschäden sind grundsätzlich *nicht* zu ersetzen.<sup>57</sup> Hingegen sind reine Vermögensschäden zu ersetzen, wenn die Widerrechtlichkeit im Sinne eines Handlungsunrechts gegeben ist. Der Beweis des Kausalzusammenhangs scheitert, wenn gegenüber den vom Geschädigten behaupteten Tatsachen andere Umstände als mögliche Ursache überwiegen.<sup>58</sup> Im Fall der Haftung von Experten wäre immer genau zu untersuchen, ob die Kausalität zwischen der falschen Expertenbeurteilung und dem Schaden gegeben ist. Folgeschäden könnten durch eine Sperrung oder Evakuierung des Risikogebietes oft vermieden werden. Gewisse Folgeschäden könnten aber auch bei einer Sperrung passieren; dann wäre die Kausalität nicht gegeben (rechtmässiges Alternativverhalten). Grundsätzlich wird ein Haftpflichtanspruch oftmals an der Kausalität scheitern.<sup>59</sup>

Eine zentrale Frage bei Ersatzansprüchen gegen den Staat bei Naturkatastrophen ist diejenige der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs von Ursache und Schaden im Fall von *höherer Gewalt*.<sup>60</sup> Höhere Gewalt gilt ja als Haftungsausschluss, und ein Gemeinwesen ist allzu gern bereit, sich bei Naturkatastrophen darauf zu berufen. Meistens wird dabei auf die Häufigkeit des Vorfalles pro Jahrhundert abgestellt. Unabhängig davon, welche die Wiederkehrhäufigkeit einer Naturgefahr ist und wie aussergewöhnlich sie ist, kann die höhere Gewalt nicht anerkannt werden, wenn gewisse konkrete Elemente zur Vorsichtigkeit einladen.

Ein Haftpflichtrechtsanspruch bei Katastrophenschäden kann auch an der *Widerrechtlichkeit* scheitern. Die schädigende Handlung muss rechtswidrig sein. Grundsätzlich gilt dabei auch im Staatshaftungsrecht die objektive Widerrechtlichkeitstheorie. Die Verletzung von absolut geschützten Rechtsgütern, zu denen Leib, Leben, Freiheit, Persönlichkeit und Eigentum gezählt werden, ist immer widerrechtlich (Erfolgsunrecht).<sup>61</sup> Bei einer Beeinträchtigung des Vermögens muss hingegen ein Verstoss gegen ein Gebot oder Verbot der Rechts-

57 SCHUMACHER (Fn. 5), S. 115.

58 STEFAN SCHERLER, Die Haftung für mangelnde Erdbebensicherheit: Architekten und Ingenieure als Planer, in: SIA-Dokumentation D 0227, Erdbebensicherheit von Gebäuden – Rechts- und Haftungsfragen, Zürich 2008, S. 41 ff., S. 45.

59 BLAISE KNAPP, La Responsabilité de l'Etat en cas de catastrophes naturelles, ZSR 1986 I, S. 589 ff., S. 596 ff.; JEAN-BAPTISTE ZUFFEREY, L'Etat et sa responsabilité – Constats et questions, in: CFPG (Hrsg.), Gestione di una Catastrofe e Responsabilità, Lugano 2003, S. 417 ff., S. 428.

60 ISABELLE WILDHABER, Von Hochwasserschäden bis zu AKW-Störfällen: Wer ersetzt Katastrophenschäden?, ZSR 2013 I, S. 381 ff., S. 413.

61 BGE 123 II 577 E. 4; BGE 132 II 449 E. 3.3; BGE 132 II 305 E. 4.1; BGE 135 V 373 E. 2.4.

ordnung vorliegen, welches dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dient. In diesem Falle muss also eine spezifisch der geschädigten Person Schutz gewährende Rechtsnorm missachtet worden sein (Handlungsunrecht).<sup>62</sup> Vorausgesetzt werden hier die Verletzung einer Amtspflicht eines Beamten oder einer Schutzpflicht des Staates und damit ein Handlungsunrecht.<sup>63</sup> Bei Naturkatastrophen wird dem Staat meistens der Vorwurf gemacht, etwas unterlassen zu haben.<sup>64</sup> Unterlassungen sind nur dann rechtswidrig, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand, wenn ein Handlungsunrecht vorliegt.

Bei einem Expertenurteil wird oftmals ein *aktives staatliches Handeln* vorliegen und oftmals würden absolut geschützte Rechtsgüter verletzt, d.h. Leib, Leben oder Eigentum. Somit wäre ein Erfolgsunrecht und auch die Widerrechtlichkeit gegeben.<sup>65</sup> Zwar könnte eine Staatshaftung noch an den anderen Haftungsvoraussetzungen der Staatshaftung scheitern, an der Widerrechtlichkeit würde die Haftung aber nicht scheitern.

Allenfalls könnte ein *Rechtfertigungsgrund* vorliegen. Der Rechtfertigungsgrund der rechtmässigen Amtstätigkeit wird aber auf finale Schädigungen begrenzt.<sup>66</sup> Gerechtfertigt sind nur finale Schädigungen, die durch ein rechtmässiges Amtshandeln bezweckt oder zumindest mit diesem unvermeidlich verbunden sind. Nicht erfasst werden nicht-finale Schädigungen, die als unerwünschte Nebenfolgen rechtmässig ausgeübter Staatsgewalt auftreten.

Mit dem Herbeiziehen von Experten bei Katastrophen wird damit ein *gewisses haftpflichtrechtliches Risiko* eingegangen. Leider gilt grundsätzlich: Je mehr sich ein Staat im Rahmen der Vorsorge, Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen engagiert und sich selber Handlungspflichten vorgibt, desto eher setzt er sich einem Haftungsrisiko aus.<sup>67</sup>

BERNHARD RÜTSCHKE hat in einem Aufsatz von 2011 sehr klar aufgezeigt, dass die *objektive Widerrechtlichkeitstheorie* bei der Staatshaftung für bewilligte Sicherheitsrisiken *nicht funktioniert*.<sup>68</sup> Sie führt zum unerwünschten Ergebnis, dass der Staat für Schäden haftet, die aus einer von ihm kontrollierten und bewilligten privaten Tätigkeit (bzw. aus einem bewilligten Produkt) resultieren, und zwar auch dann, wenn ihm bei seiner Kontrolltätigkeit keine Verletzung von Sorgfaltspflichten vorzuwerfen ist; dies kommt einer staatlichen Gefährdungshaftung für bewilligte Sicherheitsrisiken gleich (z.B. bei der Bewilligung von Kernkraftanlagen und der Zulassung von Arzneimitteln).<sup>69</sup> So wird die staatliche Kontrolle als solche zu einem haftungsbegründenden Risiko

62 HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 50), N 2248.

63 HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 50), N 2249.

64 WILDHABER (Fn. 60), S. 409 ff.

65 BGE 123 II 577 E. 4d m.w.H.

66 BGE 123 II 577 E. 4i.

67 WILDHABER (Fn. 60), S. 409; ZUFFEREY (Fn. 59), S. 441.

68 RÜTSCHKE (Fn. 44), Titel.

69 RÜTSCHKE (Fn. 44), N 19–22.

gemacht.<sup>70</sup> Dabei zielt sie doch eigentlich gerade auf die Vermeidung von unnötigen Risiken. Dies setzt falsche Anreize.<sup>71</sup> Dem eigentlichen Ziel, die Bevölkerung vor Naturkatastrophen zu schützen, wird damit kein Dienst erwiesen.

Diese Bedenken von RÜTSCHÉ gelten genauso im hier zu beurteilenden Fall der Expertenbeurteilung bei Katastrophen. Die Anwendung der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie und die Bejahung eines Erfolgsunrechts lassen komplett ausser Acht, dass der Einsatz von Experten bei Katastrophen in *ausserordentlichen Situationen der Katastrophenbewältigung* stattfinden. In ausserordentlichen Lagen herrscht Zeit- und Entscheidungsdruck und rasches Handeln ist erforderlich. Durch die Anwendung der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie besteht aber für die Behörden keinerlei Beurteilungs- und Ermessensspielraum in der Katastrophenbewältigung.<sup>72</sup> Die Widerrechtlichkeit wird bejaht, auch wenn sich die Einschätzung des Experten weder als willkürlich noch als grobfahrlässig erweist.<sup>73</sup> In der logischen Konsequenz würde dies bedeuten, dass man bei der Katastrophenbewältigung keine Form der «Triage» riskieren kann, auch nicht bei verletzten Menschen. Wenn aber Experten ihren Beurteilungs-Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft nachkommen, so sollten sie keine juristischen Verantwortlichkeitsverfahren fürchten müssen.<sup>74</sup>

Der Widerrechtlichkeitsbegriff des Staatshaftungsrechts sollte aus diesen Gründen *m.E. immer ein Handlungsunrecht verlangen* und die Frage der Pflichtverletzung für die Prüfung der Widerrechtlichkeit entscheidend sein.<sup>75</sup> Handlungsunrecht bedeutet, dass das schädigende Verhalten gegen ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung verstösst, welches dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dient. Die Widerrechtlichkeit in diesem Sinne besteht im Verstoss gegen eine spezifische Rechtspflicht zur Abwendung des drohenden Verletzungserfolges, d.h. im Verstoss gegen eine einschlägige positive (geschriebene oder ungeschriebene) Verhaltensnorm des Privat-, Verwaltungs- oder Strafrechts, die den Geschädigten vor dem Vermögensverlust schützen soll.

Verlangt man in diesem Sinne ein Handlungsunrecht (immer und nicht nur in bestimmten Konstellationen wie bei Unterlassungen oder bei reinen Vermögensschäden), so müsste der Staat folglich im Fall der Experten bei Katastro-

70 RÜTSCHÉ (Fn. 44), N 22.

71 RÜTSCHÉ (Fn. 44), N 27.

72 So aber angenommen im Fall der aussergewöhnlichen Hochwassersituation am Thunersee aus dem Jahr 1999 durch das VerwGer BE vom 18.3.2004 (VGE 21 657/VGE 21234), BVR/JAB 1995, S. 3 E. 4.3 («Ermessensspielraum der Vernunft» in ausserordentlichen Lagen); TOBIAS JAAG, Staatshaftung nach dem Entwurf für die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, ZSR 2003 I, S. 3 ff., S. 62 f.; vgl. auch ANNE-CHRISTINE FAVRE, Die Haftung des Gemeinwesens am Beispiel des Schutzes vor Naturgefahren, VLP-ASPAN, Raum & Umwelt Nr. 6/2007, S. 1 ff., S. 7; BGE 119 Ib 208 E. 5b, 118 Ib 473 E. 7.

73 Vgl. dazu auch die Überlegungen in BGE 118 Ib 473 E. 7.

74 So LUKAS DENZLER, Conseiller ne va pas sans risque, in: SNF Horizon No. 97, S. 34 f., unter <[http://www.scnat.ch/downloads/Risiko\\_Horizons\\_97\\_F.pdf](http://www.scnat.ch/downloads/Risiko_Horizons_97_F.pdf)>.

75 So RÜTSCHÉ (Fn. 44), N 22, 35 ff.; WILDHABER (Fn. 2); VAN AAKEN/WILDHABER (Fn. 22).

phen zur Bejahung der Staatshaftung *eine besondere Handlungsverpflichtung bzw. eine Sorgfaltspflicht verletzt* haben. Die internationale Lehre geht sogar noch weiter und argumentiert, dass der Staat nur für Verschulden («gross negligence») haften solle.<sup>76</sup> Erst daraus könnte dann ein widerrechtliches Verhalten abgeleitet werden. Auch hier gilt immer zu bedenken, dass der Einsatz der Experten in einer ausserordentlichen Situation der Katastrophenbewältigung stattfindet, in der Zeit- und Entscheidungsdruck herrscht und rasches Handeln erforderlich ist. Diese Ansicht schlägt sich aber in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Widerrechtlichkeitsbegriff bei der Staatshaftung gerade nicht nieder.

Es ist anzunehmen, dass *Gerichte in derartigen Fällen eine Staatshaftung ohne Vorliegen einer Sorgfaltswidrigkeit eher verneinen würden*.<sup>77</sup> Da aber bis anhin der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie gefolgt wird, müssten die Gerichte ihre Rechtsprechung ändern, indem sie vom objektiven Widerrechtlichkeitsbegriff abkehren oder einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund des rechtmässigen Verwaltungshandelns einführen würden. Letzteres würde bedeuten, dass die Rechtfertigung des rechtmässigen Amtshandelns auch nicht-finale Schädigungen, die als unerwünschte Nebenfolgen rechtmässig ausgeübter Staatsgewalt auftreten, umfassen würde. Wäre letzteres der Fall, so würde die Staatshaftung (ebenfalls) ausnahmslos von einem Handlungsunrecht abhängen und für die Begründung einer Staatshaftung durch reines Erfolgsunrecht bliebe kaum mehr Raum.<sup>78</sup> Der Staat könnte sich stets darauf berufen, dass er rechtmässig, d.h. in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder anderen Rechtsquellen gehandelt hat.

Egal welcher Widerrechtlichkeitstheorie man folgt, die Experten selber können bei *Grobfahrlässigkeit* in Anspruch genommen werden, sei es durch das Gemeinwesen in einem Regressprozess, sei es direkt durch den Geschädigten in Fällen, in denen ausnahmsweise (z.B. nach einem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz) eine primäre Haftung des Staatsangestellten vorgesehen ist.

Bei Staatsangestellten in der Schweiz wird die Haftpflicht in der Regel durch den Staat abgedeckt. Für Experten, die mit ungedeckten Haftpflichtforderungen konfrontiert werden könnten, wäre eine *Versicherung* in Betracht zu ziehen.<sup>79</sup> Werden Experten als Zivilschützer konzipiert, so richtet sich die Versicherung nach dem BZG. Für das Gemeinwesen selber wäre eine *Betriebshaftpflichtversicherung* für Experten in Erwägung zu ziehen.

76 GERRIT DE GEEST, Who Should be Immune from Tort Liability?, 41 Journal of Legal Studies (2012), S. 291 ff.

77 Vgl. auch VAN AAKEN/WILDHABER (Fn. 22).

78 RÜTSCHKE (Fn. 44), N 6.

79 So CHRISTINE CHAPPUIS, zitiert in SNF, Horizonte, Juni 2013.

### III. Haftung für Zivilschützer gemäss Art. 60–65 BZG und Art. 40 ZSV

Bund und Kantone haben in Spezialerlassen abweichende Haftungsregelungen getroffen, die den allgemeinen Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes bzw. der kantonalen Haftungsgesetze vorgehen (vgl. für den Bund Art. 3 Abs. 2 VG).<sup>80</sup> Eine Spezialhaftung ist in Art. 60ff. BZG vorgesehen. Gemäss Art. 60 Abs. 1 BZG haften Bund, Kantone und Gemeinden für alle Schäden, die das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten oder Dritter verursacht wurde. Die kausale und ausschliessliche Haftung des Gemeinwesens für Drittschäden, die von Zivilschutzmassnahmen herrühren, bestimmt sich nach Art. 60 Abs. 1 und Abs. 3 BZG. Art. 60 Abs. 6 BZG, der andere Haftpflichtbestimmungen vorbehält, ändert an dieser Haftungsordnung nichts.

Die Spezialhaftung gilt nur für «Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige». Wenn also die Gebäudebeurteilung nach Erdbeben durch einen Schutzdienstpflichtigen erfolgt bzw. die Gebäudebeurteiler allgemein als Zivilschützer konzipiert werden, so geht die Haftung nach BZG der normalen Staatshaftung (oben II.) vor. Der grosse Unterschied besteht darin, dass gemäss Art. 60 ZGB i.V.m. Art. 40 ZSV Bund und Kantone je zur Hälfte die Kosten der Schäden tragen. Ansonsten gelten aber die (oben II.) gemachten Überlegungen zur Staatshaftung auch für die Haftung nach BZG. Das Gemeinwesen kann haftbar sein, wenngleich nur mit allergrösster Zurückhaltung.

Das *Abgrenzungskriterium* zwischen der normalen Staatshaftung und der Zivilschützer-Haftung ist somit, ob es sich um eine Zivilschutzaufgabe i.S. von Art. 3 lit. e BZG handelt, die von einem Zivilschutzdienstpflichtigen wahrgenommen wird. Dies ist nicht immer gegeben. Wie schon erwähnt, kann das praktische Bedürfnis bestehen, dass auch andere Personen als Zivilschutzdienstpflichtige für Massnahmen im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt werden. In BGE 129 III 410 wurde die Beklagte, eine im Fluggewerbe tätige Aktiengesellschaft, vom zuständigen Offizier der Territorialbrigade V, angewiesen, am 28. Februar 1999 von 10.00 bis ca. 14.30 Uhr einen Helikopter zur Erkundung eines Lawinencouloirs bereitzustellen. Ein Angestellter der Beklagten pilotierte den Helikopter. In E. 3.2 ist zu lesen, dass es sich bei der Requisition des Helikopters um eine Massnahme des Zivilschutzes handelte. Der Mitarbeiter der Beklagten, der den Helikopter pilotierte, handelte im Rahmen der angeordneten Zivilschutzmassnahme. Sein Verhalten sei deshalb dem haftenden Gemeinwesen zuzurechnen.

Gemäss Art. 60 Abs. 1 BZG haftet das Gemeinwesen für alle Schäden, welche der *Schutzdienstpflichtige* in seinen Verrichtungen Dritten widerrechtlich

<sup>80</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fl. 50), N 2282.

zufügt, sofern es nicht beweisen kann, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten oder Dritten verursacht wird. Hier stellt sich wieder das schon gestellte Problem, dass in der Praxis ein Bedürfnis besteht, auch Nicht-Schutzdienstpflichtige im Rahmen von Zivilschutzmassnahmen einzusetzen. M.E. ist noch nicht per se gesagt, dass es sich um einen Zivilschützer bzw. eben einen Schutzdienstpflichtigen handelt, wenn jemand im Rahmen einer angeordneten Zivilschutzmassnahme agiert. Es wäre deshalb im vorliegenden BGE 129 III 410 interessant gewesen, eine Begründung dafür zu haben, ob der Helikopter-Pilot ein «Zivilschützer im Einsatz» war und warum dieser Fall nicht nach normaler Staatshaftung zu beurteilen wäre. Wer entscheidet ex post, ob jemand, der im Katastrophenfall beigezogen wird, der Feuerwehr, der Polizei oder dem Zivilschutz zugeordnet war?

Aus all diesen Gründen scheint es mir für den Fall der Expertenbeurteilung bei Katastrophen nicht offensichtlich, dass diese im Schadensfall nach BZG zu beurteilen wäre. Bei der öffentlich-rechtlich angeordneten Expertenbeurteilung handelt es sich um eine Massnahme des Zivilschutzes. Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen und trägt zur Bewältigung von Katastrophenereignissen wie Erdbeben bei (Art. 2 Abs. 1 BZG). Ein Experte wird somit oftmals im Rahmen der angeordneten Zivilschutzmassnahmen handeln.

Die durchführenden Gemeinwesen können auf Zivilschützer *Rückgriff* nehmen, wenn Schadenersatz geleistet wurde und der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde (Art. 61 Abs. 1 BZG). Die innere Rechtfertigung dafür findet sich in der erhöhten Risikosituation des Zivilschützers, die er im Interesse der Dienstleistung in Kauf nimmt, weshalb er für die Folgen der Verwirklichung des erhöhten Risikos nicht unbesehen haften soll.<sup>81</sup> Im Bereich der Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene ist bei einem Schaden gemäss Art. 61 Abs. 2 BZG die Schadloshaltung von Bund, Kantonen und Gemeinden durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorgesehen.<sup>82</sup> Gemäss Art. 40 ZSV tragen Bund und Kantone je zur Hälfte die Kosten für Schäden nach Art. 60 Abs. 2 BZG. Die Kantone regeln die Kostenverteilung zwischen ihnen und den Gemeinden.

## D. Schlusswort

Grundsätzlich sind strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen für die Fehleinschätzung eines Experten bei Katastrophen denkbar. Sinnvoll sind sie indessen nicht. Es kann sogar kontraproduktiv sein und die falschen Anreize

81 BGE 114 Ia 191 E. 3/b/cc.

82 Botschaft zur Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) vom 8.9.2010, BBl 2010 6055, S. 6065, S. 6083.

setzen, wenn Experten in eine scharfe Verantwortlichkeit gezogen werden. Das Herbeiziehen eines Experten in einer Situation der Katastrophenbewältigung ist aber wünschenswert, denn er soll ja grundsätzlich den Schutz der Bewohner sicherstellen und/oder Instandstellungsarbeiten erleichtern. Wenn Experten ihren Beurteilungs-Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft nachkommen, so sollten sie keine juristischen Verantwortlichkeitsverfahren fürchten müssen.

Die stringente Anwendung der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie und die Bejahung eines Erfolgsunrechts führen zu undifferenzierten Ergebnissen. Der Tatsache, dass die Experten in ausserordentlichen Situationen und unter hohem Zeit- und Entscheidungsdruck arbeiten, wird damit keine Beachtung geschenkt. Zur Bejahung einer Staatshaftung sollten bei Katastrophen herbeigezogene Experten zumindest eine Sorgfaltspflicht verletzt haben.

### *Zusammenfassung*

Nicht nur im italienischen L'Aquila, auch in der Schweiz ist die strafrechtliche und haftpflichtrechtliche Verantwortung von Experten aufgrund einer Fehlbeurteilung im Rahmen des Risikomanagements einer Naturkatastrophe durchaus möglich. Dieser Beitrag argumentiert mit einem risikobasierten Ansatz, dass es nicht sinnvoll und sogar kontraproduktiv ist, wenn Experten in eine scharfe Verantwortlichkeit gezogen werden. Es setzt die falschen Anreize für Experten. Wieso sollten sie diese Aufgabe noch übernehmen wollen? Das Herbeiziehen eines Experten in einer Situation der Katastrophenbewältigung ist aber wünschenswert, denn er soll ja grundsätzlich den Schutz der Bewohner sicherstellen und/oder Instandstellungsarbeiten erleichtern. Wenn Experten ihren Beurteilungs-Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft nachkommen, so sollten sie keine juristischen Verantwortlichkeitsverfahren fürchten müssen. Es wird deshalb im Schrifttum zur Bejahung einer Staatshaftung oftmals eine Sorgfaltspflichtverletzung oder sogar ein grobes Verschulden verlangt; dieses sollte auch für bei Katastrophen herbeigezogene Experten gelten.

### *Résumé*

Ce n'est pas seulement dans la ville italienne L'Aquila, mais en Suisse également que les experts risquent d'être exposés à une responsabilité pénale et civile en raison d'une évaluation erronée qu'ils émettent dans le cadre de la gestion des risques d'une catastrophe naturelle. Sur la base d'une approche fondée sur le risque, la présente contribution montre qu'il n'est pas judicieux, voire même contreproductif d'astreindre les experts à une responsabilité trop sévère. De mauvais signaux leur sont ainsi donnés. Pourquoi devraient-ils se

charger de ces tâches d'évaluation? Or, l'association d'experts dans une situation de catastrophe est souhaitable, car elle doit en principe contribuer à la protection de la population et/ou faciliter les travaux de remise en état. Les experts devraient être à l'abri d'actions en responsabilité s'ils s'acquittent de leur tâche d'évaluation consciencieusement et avec toute la diligence requise. Pour admettre la responsabilité de l'État, la littérature exige souvent une violation de l'obligation de diligence, voire même une faute grave; ces critères devraient également valoir pour les experts consultés en cas de catastrophe.